



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Dezember 2015

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 97 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2015

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/70/460)]

70/57. Allgemeine Erklärung über die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre langjährige Unterstützung für die vollständige Beseitigung aller Kernwaffen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, eine Welt ohne Kernwaffen zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht *nachdrücklich* auf die grundlegende Rolle der Einigung auf das Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung vom 30. Juni 1978¹ *hinweisend*, in dem es unter anderem heißt, dass „wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs die höchste Priorität“ zukommt,

sowie nachdrücklich auf die entscheidende Rolle *hinweisend*, die der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen spielt, und insbesondere unter Hinweis auf die von den Kernwaffenstaaten eingegangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart und von der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigt wurden,

eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen³, in dem der Gerichtshof einstimmig zu dem Schluss kam, dass eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in allen ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung, der bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen mit der Schaffung kernwaffenfreier Zonen geleistet wird, wenngleich diese kein

¹ Resolution S-10/2.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBL Nr. 258/1970; AS 1977 471.

³ A/51/218, Anlage.



Selbstzweck sind, und in Bekräftigung der politischen Entscheidung von 115 Vertragsstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen sowie der Mongolei, Kernwaffen abzulehnen,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und des Kriegsvölkerrechts und davon Kenntnis nehmend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen zum Ausdruck brachte, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte⁴,

1. *verabschiedet* die Allgemeine Erklärung über die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *bittet* die Staaten, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Erklärung zu verbreiten und ihre Umsetzung zu fördern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Erklärung vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Allgemeine Erklärung über die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
7. Dezember 2015

Anlage

Allgemeine Erklärung über die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt

1. Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, erklären unsere gemeinsame Verpflichtung auf das Ziel, eine kernwaffenfreie Welt zu verwirklichen.

2. Wir bekunden erneut unsere ernste Besorgnis angesichts der Gefahr, die die Existenz von Kernwaffen für die Menschheit darstellt, und bekräftigen, dass ihre vollständige Beseitigung die einzige absolute Garantie gegen ihren Einsatz oder die Androhung ihres Einsatzes bleibt.

3. Wir fordern alle Staaten auf, ein Klima des Vertrauens zu fördern, um als Beitrag zu einer kernwaffenfreien Welt eine umfassende, tragfähige internationale Sicherheit und Stabilität zu unterstützen.

4. Wir erklären erneut, dass jeder Einsatz von Kernwaffen im Widerspruch zum Geist der Charta der Vereinten Nationen steht und einen Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere das humanitäre Völkerrecht, darstellt, und erklären außerdem erneut, dass Kernwaffen eine ernsthafte Bedrohung für das Überleben der Menschheit darstellen.

5. Wir betonen die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass nationale politische Maßnahmen und Praktiken mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt zu verwirklichen, vereinbar sind.

6. Wir bringen erneut unsere tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen zum Ausdruck, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und fordern in diesem Zu-

⁴ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

sammenhang alle Staaten auf, das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einzuhalten.

7. Wir bringen erneut unsere Besorgnis angesichts der menschlichen und wirtschaftlichen Ressourcen zum Ausdruck, die weiterhin der Entwicklung, Erhaltung und Modernisierung von Kernwaffen gewidmet werden, und betonen die Notwendigkeit, diese Ressourcen dafür einzusetzen, Frieden und Sicherheit und eine nachhaltige Entwicklung zu stärken und Millionen Menschen aus der Armut zu befreien.

8. Wir bekräftigen die zentrale Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollprozesse.

9. Wir bekräftigen den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und sind uns dessen bewusst, dass es dringend notwendig ist, Fortschritte in Richtung multilateraler Verhandlungen über nukleare Abrüstung zu erzielen, insbesondere die Abrüstungskonferenz in die Lage zu versetzen, ihr in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung vom 30. Juni 1978⁵ festgelegtes Mandat wahrzunehmen.

10. Wir bekräftigen, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind.

11. Wir betonen, dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung notwendig sind und höchste Priorität haben, und fordern alle Staaten, die Kernwaffen besitzen, auf, ihre Kernwaffen aller Art zu beseitigen und in der Zwischenzeit die Bedeutung von Kernwaffen in der Sicherheitspolitik zu vermindern und Aktivitäten zu vermeiden, die die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt behindern.

12. Wir erklären erneut, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶ für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist, und fordern die Kernwaffenstaaten auf, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie die auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen umzusetzen.

13. Wir bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Zusagen und Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung umzusetzen und zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Herrschaft des Rechts im Bereich der Abrüstung voranzubringen, einschließlich der Aushandlung und Verabschiedung einer globalen, nichtdiskriminierenden, multilateralen, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen.

14. Wir sind uns dessen bewusst, dass eine kernwaffenfreie Welt in einem mehrstufigen Prozess verwirklicht wird, der in einem vereinbarten Zeitrahmen ablaufen soll.

15. Wir fordern alle Staaten auf, weitere praktische Schritte in Richtung nuklearer Abrüstung zu unternehmen, gemäß den in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung vom 30. Juni 1978 enthaltenen Grundsätzen.

16. Wir bekräftigen, dass Abrüstungsmaßnahmen für Kernwaffen die multilateral vereinbarten Kriterien der strengen Verifikation, der Unumkehrbarkeit und der Transparenz erfüllen sollen und in Form von rechtsverbindlichen Verpflichtungen zur vollständigen Beseitigung aller Kernwaffen getroffen werden sollen.

⁵ Resolution S-10/2.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

17. Wir ermutigen alle betroffenen Staaten, im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999⁷ weitere kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, und rufen nachdrücklich zu der vollständigen und zügigen Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten auf.

18. Wir würdigen die bisher geleisteten Beiträge und rufen alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, regionale Organisationen, Parlamentarier, die Zivilgesellschaft, die Hochschulen, die Massenmedien und Einzelpersonen dazu auf, weitere Maßnahmen zur Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt zu ergreifen, unter anderem durch die Förderung des Internationalen Tages für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen.

19. Wir ermutigen alle Staaten, das System der Vereinten Nationen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung zu fördern, mit dem Ziel, eine kernwaffenfreie Welt zu verwirklichen.

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*, Anhang I, Abschn. C.